

## Grußwort

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,

in der vorliegenden Ausgabe des Info-Briefs informieren wir Sie wieder über aktuelle Themen aus der Landwirtschaft und für die Landwirtschaft.

Ich hoffe, Sie sind gut durch die diesjährige Erntezeit gekommen und konnten die Arbeiten ohne größere wetterbedingte Herausforderungen bewältigen. Es freut mich zu hören, dass die Bedingungen in diesem Jahr günstiger waren als in den vergangenen Jahren und ich hoffe, dass sich dies positiv auf Ihre Ernteerträge in der Jahresbilanz auswirkt.



© Markus Farnung

Wir möchten Sie über wichtige Veränderungen bei den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen für das kommende Jahr informieren. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt hierbei auf den neuen Regelungen der Düngeverordnung sowie den verschiedenen Ausnahmeregelungen. Zudem wird sich das Meldeverfahren für diese Ausnahmen zukünftig ändern und EDV-gestützt sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Anpassung der GLÖZ-7-Regelungen bei den Vorgaben zum Fruchtwechsel, die ebenfalls erläutert werden. Zusätzlich wird der Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt über den aktuellen Stand der Auszahlungen für das Jahr 2023 berichten.

Dieses Jahr fand erneut ein Grünlandtag statt, über den unser Kooperationspartner Bioland e.V. berichten wird.

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine ertragreiche Saison.

Herzlichst,

Ihr



Jens Womelsdorf  
Landrat

## Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg  
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg  
Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100  
E-Mail: [fblaer@marburg-biedenkopf.de](mailto:fblaer@marburg-biedenkopf.de)



## Inhalte

Grußwort .....	1
Inhalte .....	2
Termine .....	2
Hauptzahlungen für das Antragsjahr 2023.....	2
Hinweise zum Flächenmonitoring .....	4
Antrags- und Meldeverfahren für die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung .....	5
Konditionalität: Die Vorgaben für den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) sind für 2025 verändert worden .....	7
Ausnahmemöglichkeiten der bodennahen streifenförmigen Ausbringung auf Ackerland und Grünland .....	8
Blauzungenkrankheit hat auch Marburg-Biedenkopf erreicht.....	10
Grünlandtag mit Schwerpunkt Herbstzeitlose .....	11
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft.....	12

## Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ [www.wbv-marburgerland.de](http://www.wbv-marburgerland.de) unter „Für Mitglieder“ und auf [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de).

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

*Aktuell liegen keine Meldungen vor*

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Hauptzahlungen für das Antragsjahr 2023

Im Infobrief-Landwirtschaft – Dezember 2023 (Seite 2) wurde bereits ausführlich dargelegt, dass es

- zu erheblichen Verzögerungen der Zahlungen kommen werde und
- dass es zu Nachberechnungen mit teilweise nicht unerheblichen Teilrückforderungen kommen dürfte, aufgrund dessen, dass „weder Verstöße bei der Konditionalität noch Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt“ sind.

### Im Einzelnen:

#### Zahlungen im Dezember 2023

AGZ	Ausgleichszulage	987 AS	1.402.853,03 €	Bescheide 22.12.2023
EGS	Einkommensstützung	1.503 AS	8.561.397,70 €	Bescheide ab Apr. 2024
UES	Umverteilungsstützung	1.495 AS	2.368.512,67 €	Bescheide ab Apr. 2024
JES	Junglandwirtestützung	128 AS	639.224,00 €	Bescheide ab Apr. 2024

### Zahlungen Frühjahr bis Ende Juni 2024

ÖR 1a	zusätzliche Brachen	117 AS	104.116,26 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 1b	Blühflächen auf ÖR 1a	14 AS	1.825,93 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 1d	Altgrasstreifen	27 AS	8.718,58 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 2	vielfältige Kulturen Ackerbau	76 AS	209.090,07 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 4	Extensives Grünland	418 AS	1.324.233,83 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 5	Kennarten im Grünland	629 AS	2.996.146,57 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 6	Verzicht auf PSM	130 AS	36.854,61 €	Bescheide 2. Quartal 24
ÖR 7	Flächen in Natura 2000	219 AS	147.619,61 €	Bescheide 2. Quartal 24
ZMK	Mutterkühe	281 AS	234.856,52 €	Bescheide 2. Quartal 24
ZSZ	Mutterschafe/-ziegen	116 AS	329.849,10 €	Bescheide 2. Quartal 24
HALM SB	Schaf-/Ziegenbeweidung	51 AS	54.617,64 €	Bescheide 2. Quartal 24
HALM O	Ökologischer Landbau	201 AS	2.398.209,41 €	Bescheide 2. Quartal 24

### Nachfolgend eine Gesamtübersicht zu den HALM-Zahlungen 2023 mit Stand **05.08.2024**:

Vorgang	Kürzel	Maßnahme	Anzahl	Betrag	noch H1
HALM2AO	B.1	ökologischer Landbau	201	2.398.209,41 €	0
HALM2ABM	C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen	175		10
HALM2AES	C.3.3	Erosionsschutzstreifen	37		4
HALM2AW	C.3.5	Ackerwildkrautflächen	14	8.033,65 €	1
HALM2AGS	C.3.6	Gewässerschutzstreifen	35		3
HALM2AG	D.1	Grünlandextensivierung	460		25
HALM2AB	D.2	Bodenbrüterschutz	21		2
HALM2AKN	D.3	Kennartennachweis	38	- €	0
HALM2ASE	E.2.1	Erhaltung Streuobst	54		31
HALM2ASN	E.2.2	Nachpflanzung Streuobst	14		12
HALM2ANSL	H.1	naturenschutzfachliche Sonderleistungen GL	474		84
HALM2AL	H.2	Arten- und Biotopschutz	62	93.425,06 €	0
HALMSB	SB	Herdenschutz	51	54.617,64 €	0
			<b>1636</b>	<b>2.554.285,76 €</b>	<b>172</b>

Bei HALM sind die Zahlungen noch nicht vollständig erfolgt.

„noch in H1“ bedeutet: noch offene Vorgänge (Bsp.: HALM2AG 460 Vorgänge, davon noch 25 offen)

Über das „Warum“ und „Wieso“ Zahlungen derart verzögert und in nicht klar vorhersagbaren Zeitabständen ergehen und dazu noch der Bescheidversand teilweise Monate nach der erhaltenen Zahlung erfolgt, lässt sich sicherlich rege diskutieren.

Würde aber zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, da der Verlauf und die Abfolge von der Bewilligungsstelle nicht beeinflussbar sind. Systemseitig, also EDV-bedingt, ist die Bewilligungsstelle nur Anwender und folglich abhängig.

Erschwerend kommt aber noch hinzu, dass Nichteinhaltungen/Verstöße im Rahmen der Verwaltungs-Konditionalität bei den bisher ergangenen Zahlungen gar nicht – und teilweise nur im Rahmen der Kontrollen durch die Fachrechtsbehörden – eingerechnet sind. Betroffene Antragstellende müssen sich daher auf Nachberechnungen und Beihilferückforderungen einstellen..

### Zur Erläuterung:

Die Konditionalität gliedert sich in die Einhaltung der Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB) und die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Die Kontrollen zur Einhaltung der Konditionalität erfolgen teilweise durch die Fachrechtsbehörden, die Beanstandungen in eine Datenbank HIT V.3 eintragen sowie im Rahmen von EDV-gestützten Abgleichen als Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstelle.

Die Ergebnisse der Verwaltungskontrolle werden zusammengefasst und systemseitig an die Datenbank HIT V.3 gesendet, wo letztlich alle Beanstandungen der Konditionalität zusammengefügt und zu einem abschließenden prozentualen Sanktionsfaktor gefasst werden.

Dieser „abschließende prozentuale Sanktionsfaktor“ wird von den einzelnen Zahlvorgängen (AGZ, EGS, UES, etc.) in die Berechnung der Zahlung eingerechnet.

**Problem:** Der EDV-gestützte Abgleich im Rahmen der Verwaltungskontrolle konnte dem Grunde nach erst ab Anfang Juli 2024 für das Antragsjahr 2023 berechnet werden, so dass alle zuvor erfolgten Zahlungen einer Nachberechnung mit möglichen Teilrückforderungen unterzogen werden müssen.

### Fazit:

Auch wenn derzeit noch HALM Hauptzahlungen für 2023 ausstehen, werden alle für 2023 bislang erfolgten Zahlvorgänge (siehe oben) nachberechnet werden müssen (vorausgesetzt diese haben ein entsprechendes Berechnungssignal).

**Ansprechperson:** Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: [SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de](mailto:SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Hinweise zum Flächenmonitoring

Seit Ende Juli 2024 ist die App (HeLawi) für die Bearbeitung der aufzuklärenden Flächen im Rahmen des Flächenmonitorings in den App-Stores verfügbar. Die Bewilligungsstelle hat darüber informiert.

Weiterhin werden seit Anfang August 2024 gelbe und rote Ergebnisse aus dem Flächenmonitoring im Agrarportal eingestellt.

Sollten Sie entsprechende Aufträge darüber erhalten, bearbeiten Sie diese bitte innerhalb der vorgegebenen Zeit (i.d.R. 14 Tage).

Wie bereits im Antragsjahr 2023 werden auch im Antragsjahr 2024 keine weiteren Monitore als die bereits bekannten fünf über das Flächenmonitoring abgeprüft.

Nachfolgend der derzeitige Stand der Ergebnisse (gelb und rot) aus dem Flächenmonitoring (die Zahlen sind Antragstellende):

101 NBF	gelb	13	kein Hinweis auf landwirtschaftliche Flächennutzung (dauerhaft)
---------	------	----	---



	rot	0	
103 NUTZ	gelb	1147	Kulturart
	Rot	30	
201 LWT_DGL	gelb	1334	landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland
	Rot	0	
302 SPERR_BRA	gelb	1	landwirtschaftliche Tätigkeit auf Brachen im Sperrzeitraum
	Rot	0	
202 MIND_BRA			Die Mindesttätigkeit auf Brachflächen ist vorgeschrieben in der Zeit vom 01.09. bis 15.11. - bei normalen Brachflächen jährlich - bei Brachen nach GLÖZ8 und Öko-Regelung 1 spätestens im 2. Jahr

Sollte beim Monitor 103 NUTZ (Kulturart) eine andere Getreidekultur festgestellt worden sein, z.B. angegeben 115 (Winterweizen) und festgestellt 131 (Wintergerste), beachten Sie bitte, dass sofern Sie an der Öko-Regelung 2 (vielfältige Kulturen im Ackerbau) teilnehmen, es dabei nicht zu Unter- oder Überschreitungen der prozentualen Anteilsbereiche der Kulturen kommt.

**Ansprechperson:** Carina Claar, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: [claarc@Marburg-Biedenkopf.de](mailto:claarc@Marburg-Biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6223

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

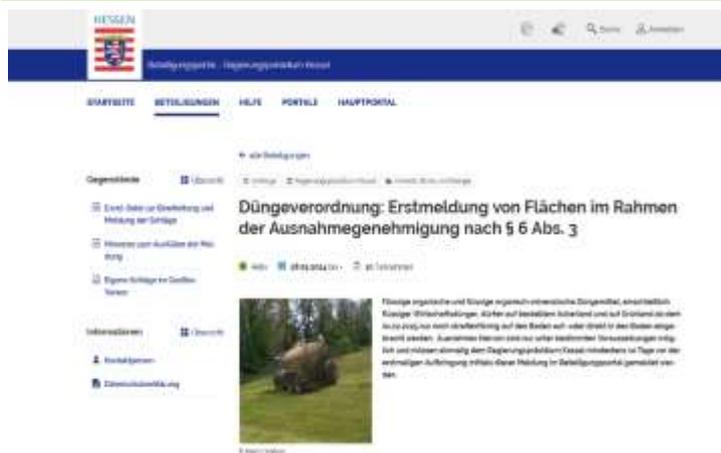
## Antrags- und Meldeverfahren für die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung

Zwei Varianten für eine Ausnahme von der Verpflichtung einer bodennahen, streifenförmigen Ausbringung von flüssigen organischen sowie organisch-mineralischen Düngern sind möglich: per Antrag oder per Meldung.

Die Erste, klassische Variante, erfolgt mit einem Antrag beim Regierungspräsidium Kassel (Formular siehe Link). Dieses Verfahren ist zu bevorzugen, wenn die Gründe:

- beengte Hoflage,
- unzureichend erschlossene Grünlandflächen,
- im Betrieb geringe Mengen anfallender flüssiger Wirtschaftsdünger (< 250 m<sup>3</sup>),
- ein TS-Gehalt der Wirtschaftsdünger < 2 %

zutreffend sind und der Betrieb insgesamt befreit werden soll.



Die zweite Variante ist neu. Über das Beteiligungsportal des Landes Hessen kann im Fachportal

<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpks/beteiligung/themen/1004420?zugangscod=BTmk5RwU>

eine Meldung eingestellt werden, die einzelne Schläge von der bodennahen, streifenförmigen Ausbringung befreit. Es gibt kein An-

trags- und Prüfverfahren, so wie wir es kennen. Vorgesehen ist hier auch keine „Vorprüfung“ verbunden mit einer informellen Beratung durch die Landkreise. Die Meldung muss also belastbar und wohl überlegt sein. Sollte sich die Betriebssituation ändern, muss der Erstmeldung eine Folgemeldung mit den neuen Gegebenheiten folgen.

Für beide Verfahren ist das RP-Kassel die zuständige Stelle.

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/hinweise\\_zur\\_meldung.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/hinweise_zur_meldung.pdf)

und

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/antrag\\_6\\_3du-ev-einzbe-sond.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/antrag_6_3du-ev-einzbe-sond.pdf)

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wirtschaften 1.545 Betriebe, die einen Agrarantrag stellen. Hiervon bewirtschaften 815 Betriebe weniger als 15 ha LF. Von den Viehbetrieben fallen bei ca. 150 Betrieben mehr als 250 m<sup>3</sup> flüssiger Wirtschaftsdünger im Jahr an (Errechnet nach KTBL-Daten). Auch bei den viehstärkeren Mutterkuhbetrieben fällt in der Regel nur Jauche < 2 % TS an, weil die Tiere im Winter auf Stroh gehalten werden. Für die errechneten 150 Betriebe mit höherem Anfall von flüssigem Wirtschaftsdünger ist davon auszugehen, dass sie nur für Einzelflächen eine Ausnahmegenehmigung melden können, nicht für den gesamten Betrieb. Weil auf diesen Betrieben ein Großteil an flüssigem Wirtschaftsdünger im Landkreis anfällt, ist dies auch folgerichtig und die meisten dieser Betriebe haben sich auf die neue Gesetzeslage eingestellt und die erforderliche Ausbringungstechnik ist vorhanden.

Die aktuelle Gesetzesauslegung schont zurecht viele Betriebe, die aufgrund ihrer eigenen Betriebsstruktur oder der räumlichen Lage (Parzellierung der Schläge und damit verbunden auch Befahrbarkeit der Wege, Ortslage etc.) enorme Probleme mit einer stringenteren Auslegung gehabt hätten. Auf der anderen Seite bietet die streifenförmige Aufbringung Vorteile, die von vielen Betrieben auch genutzt wird. Die Technik steht (überbetrieblich oder auch im Betrieb) zur Verfügung und wird, bisher überwiegend im Ackerbau, gut genutzt.

Für das Grünland, trotz fachlicher Bedenken bezüglich der Folgen von Narbenverletzungen oder aus Naturschutzsicht Störung von Lebensraum besonders für Bodenbrüter, ergeben sich durch das Schlitzten erhebliche Vorteile für die Stickstoffausnutzung aufgrund reduzierter Verflüchtigung von Ammoniak. Nicht nur in Hessen auf dem Eichhof durchgeführte Versuche

zeigen, dass Ammoniakverflüchtigung reduziert wird und der in der Gülle enthaltene Stickstoff weitaus besser ausgenutzt wird. Auch eine Ausbringung mit Schleppschuh ist hier besser zu beurteilen als eine breitflächige Ausbringung unter optimalen Bedingungen (bedeckter Himmel, baldiger Regen). Zu wünschen ist, dass in Zukunft Ammoniakverluste mittels Düngersätzen vermieden werden können. Das Gesetz ist so ausgelegt, dass auch hier Ausnahmen möglich sind.

**Ansprechpersonen:** Henning Wenz und Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: [wenzh@marburg-biedenkopf.de](mailto:wenzh@marburg-biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Konditionalität: Die Vorgaben für den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) sind für 2025 verändert worden

Für 2025 gilt:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes muss ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder es muss eine Zwischenfrucht angebaut werden bei gleichbleibender Hauptkultur.

Die Änderung liegt im Detail und ist erst einmal gar nicht so leicht zu verstehen. Nach der aktuellen Regelung ist es noch so, dass: auf mindestens 33% der Ackerfläche ein Fruchtwechsel erfolgen muss und auf mindestens weiteren 33 % die gleiche Kultur ein zweites Jahr angebaut werden kann, wenn auf dem Schlag eine Zwischenfrucht über den Winter etabliert wurde. Auf dem Rest der Fläche darf eine gleiche Frucht für zwei Jahre hintereinander angebaut werden.

Ab 2025 ist es möglich, dass in einzelnen Jahren auf bis zu 100% der Fläche die gleiche Hauptfrucht nachgebaut werden kann, wenn 33% der Fläche mit Zwischenfrucht bestellt wird. Eingeschränkt wird das Ganze von der ersten Vorgabe die besagt, dass im Zeitraum von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen, bezogen auf den Schlag, angebaut werden müssen. Theoretisch könnte also auf der gesamten Ackerfläche eines Betriebes für zwei Jahre hintereinander Mais + Zwischenfrucht (>33%) stehen und im dritten Jahr müsste komplett Winterweizen oder eine andere Fruchtart außer Mais folgen.

Für die meisten Betriebe im Landkreis haben diese Vorgaben keinen Einfluss auf ihre Fruchtfolge, weil diese Mindeststandards sowieso weit übertroffen werden. Für die einzelnen Schläge muss darauf geachtet werden, dass die gleiche Frucht nicht ein drittes Jahr auf der gleichen Fläche steht. Das würde im Rahmen der Verwaltungskontrolle festgestellt und hätte einen Abzug bei den Agrarzahungen im Rahmen der Einhaltung Konditionalität zu Folge.

In diesem Zusammenhang soll noch einmal auf die Mitteilungen der HeLawi-App hingewiesen werden. Kommt hier eine Mitteilung über eine nicht übereinstimmende Fruchtart z.B. die Auswertung der Satellitenerkennung stimmt nicht mit dem Flächenantrag überein, kann das Folgen für die Einhaltung des Fruchtwechsels oder auch der Fruchtanteile bezüglich der Vielfältigen Kulturen im Ackerbau (HALM 2) haben. Es ist also wichtig, hier zu reagieren.



**Ansprechperson:** Henning Wenz und Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: [wenzh@marburg-biedenkopf.de](mailto:wenzh@marburg-biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Ausnahmemöglichkeiten der bodennahen streifenförmigen Ausbringung auf Ackerland und Grünland

Nach Düngeverordnung dürfen ab 2025 keine flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel breitflächig auf Grünland und zweijährigem Feldfutter aufgebracht werden.

Auf unbestelltem Ackerland reduziert sich die Einarbeitungszeit von 4 Stunden auf 1 Stunde- hier darf weiterhin breitflächig gefahren werden.

Dies stellt viele Betriebe vor die Frage, vorhandene Technik nachzurüsten, neu zu investieren oder zukünftig einen externen Dienstleister mit dem Ausbringen des Wirtschaftsdüngers zu beauftragen. Meist ist es aufgrund von Problemen mit der Stützlast nicht möglich ein Gestänge für bodennahe Aufbringung an bestehende Fässer anzubringen – auch die Wirtschaftlichkeit eines solchen Umbaus steht hier zur Debatte.

Um diese Situation zu entschärfen, wird es für in Hessen liegende Flächen generelle Ausnahmemöglichkeiten von der streifenförmigen Ausbringung geben:

1. 2% Trockensubstanz

Düngemittel und Wirtschaftsdünger mit weniger als 2 Prozent Trockensubstanz in der Frischmasse sind von der Vorschrift der streifenförmigen Ausbringung ausgenommen. Dies ist oft bei Jauchen der Fall oder wenn Regenwasser von Dachflächen in die Güllegrube geleitet werden. Um die Trockensubstanz festzustellen, muss eine Gülleprobe analysiert werden. Diese kann bei uns im Hause abgegeben werden und wird von uns an das hessische Landeslabor weitergegeben. Die Probe sollte 2 Liter umfassen und gekühlt abgegeben werden.

Den Untersuchungsauftrag „Wirtschaftsdünger“ finden Sie auf der Homepage des hessischen Landeslabors unter [https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/antrag\\_6\\_3duev-einzbesond.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/antrag_6_3duev-einzbesond.pdf)

### 2. Schläge in Hanglage

Auf Schlägen die, auch in Teilen, eine Hangneigung ab 20 Prozent und mehr aufweisen, kann der Betriebsinhaber die Entscheidung treffen, ob von der Vorschrift zur streifenförmigen Aufbringung abgewichen werden soll. Die Entscheidung ist auf Grundlage der Hangneigungsdarstellung im GeoBox-Viewer Hessen (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>) zu treffen. Die Schläge, die ganz oder teilweise eine große Hangneigung haben und auf denen keine streifenförmige Aufbringung erfolgen soll, sind dem Regierungspräsidium Kassel einmalig mindestens 10 Tage vor der erstmaligen Aufbringung mitzuteilen. Bei einer Änderung der Schlaggeometrie (Teilung, Zusammenlegung) ist eine neue Mitteilung erforderlich. Für die Mitteilungen an das Regierungspräsidium Kassel ist ausschließlich das sogenannte Beteiligungsportal zu nutzen.

### 3. Kleine und unförmige Schläge

Auf Schlägen bis zu 0,25 Hektar Größe, dreieckigen Schlägen bis zu 0,5 Hektar Größe und Schlägen, die an keiner Stelle eine Breite von 12 Meter überschreiten, kann der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin die Entscheidung treffen, ob von der streifenförmigen Aufbringung abgewichen werden soll. Bei einer Änderung der Schlaggeometrie (Teilung, Zusammenlegung) ist eine neue Mitteilung erforderlich. Für die Mitteilungen an das Regierungspräsidium Kassel ist ausschließlich das sogenannte Beteiligungsportal zu nutzen.

Darüber hinaus bestehen für in Hessen ansässige Betriebe und für deren in Hessen liegenden Flächen folgende gesamtbetriebliche Ausnahmemöglichkeiten von der streifenförmigen Aufbringungsverpflichtung, wenn die flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel im eigenen Betrieb oder in einem Betrieb, mit dem ein funktionaler Zusammenhang besteht, angefallen sind.

Ein funktionaler Zusammenhang besteht beispielsweise bei einer schriftlichen Vereinbarung von einer Futter-Mist-Kooperation oder Substratliefer- und Gärrestabnahme-Beziehung.

#### 1. Betriebe bis 15 Hektar anrechenbarer Fläche

Ein Betriebsinhaber, der bis zu 15 Hektar Acker- und Grünlandfläche bewirtschaftet, kann die Entscheidung treffen, ob von der streifenförmigen Aufbringung abgewichen werden soll. Bei der Berechnung der Schwelle von 15 Hektar werden Schläge in starker Hanglage, reine Weideschläge, kleine und unförmige Schläge und Schläge außerhalb Hessens nicht berücksichtigt.

#### 2. Einzelbetriebliche Besonderheiten

Betriebsinhaber, die Betriebe in beengten Hof- oder Ortslagen mit Acker- und Grünlandflächen in unzureichend erschlossenen Gemarkungsteilen oder mit geringer im Betrieb anfallender Menge flüssiger organischer Düngemittel bis zu 250 m<sup>3</sup>/Jahr bewirtschaften, können formlose und begründete Anträge für eine Ausnahme von der streifenförmigen Aufbringungsverpflicht stellen.

**Ansprechperson:** Henning Wenz und Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: [wenzh@marburg-biedenkopf.de](mailto:wenzh@marburg-biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## **Blauzungenkrankheit hat auch Marburg-Biedenkopf erreicht**

### **Veterinärbehörde des Landkreises gibt wichtige Hinweise**

*Marburg-Biedenkopf – Die Blauzungenkrankheit hat inzwischen auch den Landkreis Marburg-Biedenkopf erreicht. Die Veterinärbehörde des Kreises gibt wichtige Hinweise zur Krankheit, die Wiederkäuer-Arten wie Schafe, Rinder und Ziegen befallen kann, für Menschen jedoch ungefährlich ist.*

Auch Fleisch und Milch sowie daraus erzeugte Produkte können von Menschen ohne Bedenken verzehrt werden.

### **Impfung kann Ausbreitung eindämmen**

Die Blauzungenkrankheit wird durch Gnitzen übertragen. Das sind kleine, blutsaugende Stechmücken. Daher empfiehlt das Veterinäramt Tierhaltenden beim Auftreten der Krankheit zur Eindämmung alle Tiere – sowohl die gesunden als auch die kranken – mit einem insektenvertreibenden Mittel zu behandeln, das über den Körper verteilt wird. Zusätzlich wird eine Impfung der Tiere gegen die Krankheit empfohlen. Diese ist zwar nicht verpflichtend, bietet jedoch den einzig effektiven Schutz gegen schwere Symptome und eine Ausbreitung. Tierhalterinnen und Tierhalter nehmen für eine Impfung Kontakt zu ihrer Tierärztin oder ihrem Tierarzt auf. Für die Impfung gibt es einen Zuschuss von der Tierseuchenkasse, bei Schafen und Ziegen zwei Euro pro Impfdosis, bei Rindern drei Euro.

Betroffene Tiere werden weder getötet, noch gibt es sogenannte Restriktionszonen um einen Betrieb. Da das Virus durch Gnitzen übertragen wird, die überall vorkommen können, und nicht direkt von Tier zu Tier, wären solche Maßnahmen auch nicht geeignet, um eine Ausbreitung einzudämmen.

### **Veterinäramt beschreibt typische Krankheitszeichen**

Typische und schwere klinische Symptome finden sich meist nur beim Schaf aber **zunehmend** jetzt auch bei **Rindern!**

Die **Schafe** zeigen erhöhte **Körpertemperatur**, **Apathie** und **sondern sich von der Herde ab**. Anschließend schwellen die **geröteten Maulschleimhäute** an und die Tiere entwickeln häufig ein **Kopfüdem**. Es kommt zu **vermehrtem Speichelfluss** und **Schaumbildung vor dem Maul**. Die **Zunge schwillt an** und kann aus dem Maul hängen. Die namensgebende Verfärbung der Zunge ist selten und nur bei schweren Verläufen zu beobachten. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Dieses bewirkt eine **Lahmheit der Tiere**. Des Weiteren kann es bei tragenden Tieren zu Verlamnungen kommen.

Bei **Rindern** beinhalten die klinischen Symptome unter anderem eine **Entzündung der Zitzenhaut** und **Schleimhäute im Bereich der Augenlider und Maulhöhle**. Es können auch **Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls** sowie **Blasen am Kronsaum** beobachtet werden. Dieses bewirkt eine **Lahmheit der Tiere**. Eine **Reduktion der Milchleistung** lässt sich ebenfalls beobachten. Eine Blauzungeninfektion verläuft bei Rindern in der Regel milder als bei Schafen.



In Deutschland ist aktuell kein Bundesland mehr frei von Krankheitsfällen.

**Ansprechpersonen:** Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: [fdvuv@marburg-biedenkopf.de](mailto:fdvuv@marburg-biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6601

## Grünlandtag mit Schwerpunkt Herbstzeitlose

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf lud mit den Kooperationspartnern LLH, Bioland e.V. und dem Verein der Mutterkuhhalter Marburg Biedenkopf e.V. am 4. Mai nach Lahntal-Sarnau ein. Am Vormittag wurde mit dem theoretischen Teil gestartet. Katharina Weihrauch, Rinder- und Grünlandberaterin von Bioland e.V. führte in die Problematik von Giftpflanzen im Grünland ein. Giftpflanzen führen meist zur Beeinträchtigung der Tiergesundheit, Leistungsschwankung, Abort und Tierverlusten. Nach Futtermittel- und Tierschutzgesetz ist dies nicht zu vernachlässigen und die Verwertung belasteter Bestände kann sich schwierig gestalten. Dr. Helmut Steiner, Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung – GNA e.V. referierte zu „Herbstzeitlose – Ein neues Problem?“ Er berichtete über den Lebenszyklus der Herbstzeitlose im Verlauf des Jahres und über die Wirkung des Colchicins, worüber schon historische Quellen berichteten, z.B. über Kindersterblichkeit aufgrund von Colchicin in der Kuhmilch. Schon damals wurde empfohlen, dass es besser sei die Herbstzeitlose mit der Knolle auszuheben, anstatt sie auszupfen. Gerade im Kinzigtal ist heute die Heuproduktion und Pferdeeinstellung ein wichtiger Erwerbszweig und speziell bei Pferdehaltern und Zoos besteht eine Null-Toleranz. Zwar verträgt die Herbstzeitlose eine Intensivierung schlecht, aber dann verschwinden oft auch die zu schützenden Lebensraumtypen. Ebenso führe das Naturschutzideal alles in Ruhe zu lassen, zu einer Nutzungsaufgabe und zur Zerstörung der zu schützenden Lebensraumtypen. Als Fazit wurden die möglichen Maßnahmen folgend bewertet:

- Ausreißen / ausstechen → nur bei geringer Menge leistbar. Wirksam, aber langwierig
- Herbizideinsatz und Drainieren → in Schutzgebieten meist nicht möglich
- Düngen → Zumindest im Versuch nicht wirksam, nicht wirklich umweltverträglich

- Häufiger / früher Mähen oder Mulchen → langwieriger, nicht wirklich umweltverträglich
- Walzen → wenig Effekt
- Beweidung (Viehtritt) → problematisch.

Anschließend referierte Lena Gedig vom LLH zur Vernetzenden Beratung von digitalen Anwendern in Landwirtschaft und Gartenbau, über das Projekt DigiNetz und diverse Fördermöglichkeiten. Das HALM/Natura 2000-Team des Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Daniel Engelhard & Michael Zerbe erläuterte die HALM-Grünlandprogramme, die Ökoregelung 5 und das Kelterwiesenprojekt. Nach dem Mittagessen wurde die lehrreiche und interessante Veranstaltung praktisch fortgesetzt. Katharina Weihrauch demonstrierte das Ausreißen vor der Ernte bzw. Ausgraben von Einzelpflanzen der Herbstzeitlose. Da die Herbstzeitlose ein Sollbruchstelle aufweist, bei der die Knolle im Boden verbleibt, ist es besser diese komplett auszuheben und die Löcher wieder einzuebnen um weitere Narbenschäden zu vermeiden. Danach wurde das Mulchen bei großflächigem Besatz durchgeführt. Am effektivsten seien zwei Mulchdurchgänge. Der erste ca. Mitte April, wenn die Pflanzen ca. 8-10 cm hoch sind und ein zweiter ca. Mitte Mai, wenn die Pflanzen unreife Samenkapseln haben. Dann sei eventuell Ende Juli / Anfang August eine Nutzung des Grummets möglich. Weihrauch betonte die Wichtigkeit beim Mulchen im Mai bei einer Fahrgeschwindigkeit von 3 km/h bis auf 3 cm Aufwuchshöhe zu mulchen um die Samenkapsel maximal zu schädigen und die Pflanze zu schwächen. Wird nur ein Heckmulcher verwendet bleiben umgefahrene Herbstzeitlosen stehen. Besser ist eine Überfahrt mit Front- und Heckmulcher. Tritt die Herbstzeitlose nur in Gruppen auf, können diese mit einer Motor-/Akkusense tief gemäht werden, um den restlichen Bestand zu schonen. Wichtig ist durch Übersaaten Lücken zu schließen und eine Düngung mit Gips bringt Calcium und Schwefel in den Boden ohne den pH-Wert stark anzuheben. Zum Abschluss führte die Firma Paltech einen autonomen Feldroboter vor, der für die automatisierte Ampferbekämpfung entwickelt wurde und sogar Stumpfblättrigen- von Krausem Ampfer unterscheiden kann. Der Roboter soll in Zukunft auch für die Bekämpfung der Herbstzeitlose weiterentwickelt werden. Dabei sind noch Fragen zu klären, z.B. wie gut funktioniert Pflanzenerkennung, wie effektiv ist die Methode und wie nachhaltig ist der Erfolg.

Text und Bild: Birgit Ungar, SCIVIAS Agrarberatung & -Bildung.

**Ansprechpersonen:** Franziska Henn, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: [hennf@Marburg-Biedenkopf.de](mailto:hennf@Marburg-Biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6313

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres „Info-Brief Landwirtschaft“ finden Sie unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw> zum Download.

Wenn Sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail an [fblaer@marburg-biedenkopf.de](mailto:fblaer@marburg-biedenkopf.de) oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-

## Info-Brief Landwirtschaft August 2024



Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter „Abbestellen“ auf [www.marburg-biedenkopf.de/info-lw](http://www.marburg-biedenkopf.de/info-lw) nutzen.

**Ansprechperson:** Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: [CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de](mailto:CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de), Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)